

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.	Allgemeines, Geltungsbereich.....	1
2.	Angebot/Bestellung/Auftragsbestätigung.....	2
3.	Lieferung/Verzug	2
4.	Ursprungsnachweis	3
5.	Ausgangsuntersuchung durch den Lieferanten/Benachrichtigungspflicht.....	3
6.	Zahlungsbedingungen/Preise.....	3
7.	Sach- und Rechtsmängel.....	4
8.	Mängeluntersuchung/Mängelhaftung	4
9.	Verjährung.....	5
10.	Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz.....	6
11.	Schutzrechte	6
12.	Geheimhaltung	6
13.	Eigentumsvorbehalt.....	7
14.	Sicherheits- und Ordnungsvorschriften.....	7
15.	Erfüllungsort/Rechtswahl/Gerichtsstand	7
16.	Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) mit Lieferanten, deren maßgebliche Geschäftsadresse in Deutschland liegt. Zusätzlich übernommene Pflichten lassen die Geltung dieser Einkaufsbedingungen unberührt.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen; auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angebots- oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten, wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder vorbehaltlos unsere Leistungen erbringen
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot/Bestellung/Auftragsbestätigung

- 2.1. Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Nur unsere schriftlich erteilten Bestellungen sind rechtsverbindlich. Unsere mündlich oder telefonisch erteilten Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestellung, die auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen kann.
- 2.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen seit Zugang mit Auftragsbestätigung an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei (3) Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Die Auftragsbestätigungen haben unsere Bestellnummer, Positionsnummer und Artikelnummer zu enthalten.
- 2.4. Der Lieferant ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, uns schriftlich zu informieren, wenn
 - die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die mit ihm vereinbarte oder ihm bekannte oder für ihn erkennbare Verwendung geeignet ist,
 - mit der Verwendung der Ware besondere Risiken oder ungewöhnliche Schadensfolgen verbunden sein können, die er kennt oder kennen müsste, und/oder
 - mit dem Weiterverkauf der Ware durch uns im In- und/oder Ausland Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden könnten.
- 2.5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.
- 2.6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

3. Lieferung/Verzug

- 3.1. Sofern keine andere Liefermodalität vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP Incoterms 2010 an der in unserer Bestellung bezeichneten Lieferanschrift, oder, sofern in der Bestellung keine Lieferanschrift genannt ist, DAP Röntgenstraße 30, 32107 Bad Salzuflen. Ist mit dem Lieferanten abweichend von § 3.1. Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen als Liefermodalität „frei Haus“, „frei Baustelle“ oder Ähnliches vereinbart, ist vorbehaltlich einer eindeutigen anderweitigen Auslegung diese Klausel so zu verstehen, dass die Lieferung erst mit dem Eintreffen der Ware am Zielort abgeschlossen ist.
- 3.2. Der Lieferant hat jeder einzelnen Sendung einen Lieferschein beizulegen, der nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Lieferscheine, Frachtbriefe und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer, Auftragsdaten sowie das Bestelldatum zu enthalten. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Soweit eine Vergütung für die Verpackung vereinbart wurde, ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Wert gutzuschreiben.
- 3.3. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat die Lieferung durch den Lieferanten nach § 271 BGB sofort zu erfolgen, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.
- 3.4. Im Falle eines Fixgeschäftes bedarf es beim Überschreiten des Liefertermins entgegen § 376 Abs. 1 Satz 2 HGB keiner Anzeige von uns, das wir auf Erfüllung bestehen, um unseren Erfüllungsanspruch aufrechtzuerhalten. Das Fortbestehen unseres Erfüllungsanspruchs lässt ein uns nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt zustehendes Rücktrittsrecht unberührt.
- 3.5. Falls der Lieferant erkennt, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und

der von ihm eingeleiteten Gegenmaßnahmen mitzuteilen. Eine solche Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seiner rechtzeitigen Leistungspflicht und lässt die uns aufgrund einer verspäteten Leistung entstehenden Rechte unberührt.

- 3.6. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist, mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BGB, unter deren Voraussetzung es einer Mahnung für den Verzug nicht bedarf, bleiben unberührt.
- 3.7. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche Nachfrist nicht nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen und/oder der gesetzlichen Regelungen entbehrlich ist. Die Regelungen in § 3.8. dieser Einkaufsbedingungen bleiben unberührt.
- 3.8. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises der nicht oder zu spät gelieferten Ware pro angefangene Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettokaufpreises der nicht oder zu spät gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.9. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und verpflichten uns vor vollständiger Lieferung nicht zur (auch teilweisen) Bezahlung.
- 3.10. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist abweichend von § 3.10 Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts zur Abnahme entsprechend.

4. Ursprungsnachweis

- 4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren auf Verlangen zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nichtordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen.
- 4.2. Der Lieferant hat uns gegenüber eine Auskunftspflicht bezüglich der Herkunft und Zusammensetzung der Ware, sofern wir diese Informationen für unsere Exportkontrolle benötigen.

5. Ausgangsuntersuchung durch den Lieferanten/Benachrichtigungspflicht

- 5.1. Um Folgeschäden aus der Lieferung mangelhafter Waren möglichst zu verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware vor Lieferung auf Mängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, zu untersuchen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Ausgangsuntersuchung schriftlich festzuhalten und uns auf Nachfrage zu übermitteln.
- 5.2. Fällt dem Lieferanten nach der Lieferung auf, dass die Ware mangelhaft ist, ist er verpflichtet, uns über diesen Mangel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mangel keinen Anlass für eine deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründete Warnung oder einen deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründeten Rückruf bietet.

6. Zahlungsbedingungen/Preise

- 6.1. Die vereinbarten Abschlusspreise sind bindend. Eine Erhöhung, gleich aus welchem Grund, ist unzulässig, es sei denn wir hätten dazu unsere schriftliche Einwilligung erteilt. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Kosten für die Lieferung, den Transport und die für den Transport ordnungsgemäße Verpackung mit ein.
- 6.2. Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestelldaten zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen

gelten als nicht erteilt. Der Lieferant hat alle Nachweise (z. B. Werk- und Ursprungszeugnisse, Testate,), die entweder vereinbart oder aber für uns zur Erlangung von anderen Vergünstigungen erforderlich sind, bereits mit dem Lieferschein beizubringen.

- 6.3. Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Lieferungen vor dem in dem Auftrag festgelegten Liefertermin berechtigen uns jedoch zu Valutierung auf den ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem nach § 6.3. Satz 1 bzw. Satz 2 dieser Einkaufsbedingungen maßgeblichen Termin leisten, gewährt uns der Lieferant 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn die Überweisung vor Ablauf der Zahlungsfrist ausgeführt wird; der Zahlungseingang beim Lieferanten ist nicht maßgeblich.
- 6.4. Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB werden von uns nicht geschuldet.
- 6.5. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und berühren die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht.
- 6.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Sach- und Rechtsmängel

- 7.1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus ist die Ware sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs
 - von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder Verwendungseignung abweicht;
 - nicht aus einwandfreiem, zweckentsprechenden Material hergestellt wurde;
 - nicht die gesetzlichen und/oder sonstigen rechtlichen Anforderungen erfüllt, die eingehalten werden müssen, wenn die Ware in Deutschland und Europa weiterverkauft wird;
 - die Ware von anerkannten Regeln der Technik, den jeweils geltenden Regeln für die Produktsicherheit, anwendbarer DIN-Normen und/oder anwendbarer EU-Normen abweicht und/oder nicht nach deren Maßgabe hergestellt wurde;
 - die Ware von vorher gelieferten Proben oder Mustern abweicht; und/oder
 - fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist.
- 7.2. Die Ware ist rechtmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht den Anforderungen nach § 11.1 dieser Einkaufsbedingungen genügt. Im Übrigen richtet sich die Rechtmangelhaftigkeit nach § 435 BGB.

8. Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

- 8.1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der folgenden Maßgabe: Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware zu untersuchen. Die Untersuchungsmethode ist auf die bei uns übliche Untersuchungsmethode beschränkt. Die Hinzuziehung Dritter ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Untersuchung auf die chemische Zusammensetzung. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Eine Rüge durch uns ist nicht erforderlich, soweit

der Lieferant den Mangel insbesondere aufgrund seiner Ausgangsuntersuchung nach § 5.1. dieser Einkaufsbedingungen kannte oder hätte kennen müssen.

- 8.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu, wobei der Lieferant diese Art der Nacherfüllung nur dann verweigern kann, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Das Recht auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.3. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, steht für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich unserer Aufforderung zur Mangelbeseitigung nachkommt, uns das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 8.4. Zur Nacherfüllung gehören auch der Ausbau der mangelhaften Ware sowie der Wiedereinbau der nachgebesserten oder nachgelieferten Ware.
- 8.5. Eine Nachfristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
- 8.6. Eine Nachfristsetzung bedarf es vor einem Rücktritt und vor Geltendmachung von Schadensersatz nicht, wenn
 - der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, oder
 - der Lieferant die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung von uns an den Lieferanten vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für uns wesentlich ist, oder
 - im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- 8.7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften jedoch insoweit nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag, wir aber gleichwohl Nacherfüllung verlangt haben.
- 8.8. Ist der Lieferant ein Zwischenhändler für die betroffene Ware, so kann er sich nicht nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten, wenn er aufgrund der ihn nach § 377 HGB gegenüber seinem Lieferanten treffenden Untersuchungspflicht den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen können, jedoch die Ware gleichwohl an uns geliefert hat.
- 8.9. Der Lieferant ist verpflichtet, Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung durch uns bei seinen Vorlieferanten anzumelden und diese Regressansprüche an uns erfüllungshalber abzutreten. Er hat zudem die Abtretung dem Vorlieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des Lieferanten gegenüber uns bestehen.

9. Verjährung

- 9.1. Unsere Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend in § 9.2. bis § 9.4. dieser Einkaufsbedingungen etwas Abweichendes bestimmt ist.
- 9.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung jedoch erst mit der Abnahme.
- 9.3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche wegen Rechtsmängeln fünf (5) Jahre; die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt jedoch unberührt. Abweichend von § 8.3. Satz 1 dieser

Einkaufsbedingungen verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- 9.4. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung nach §§ 195, 199 BGB, soweit nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produkt- und/oder Personenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von § 10.1. dieser Einkaufsbedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR fünf (5) Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant hat die Waren frei von Rechten Dritter zu liefern. Insbesondere dürfen weltweit durch die Lieferung und/oder Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 11.2. Werden wir von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter nach § 11.1 dieser Einkaufsbedingungen in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant – ohne Verzicht auf unsere weitergehenden Schadensersatzansprüche – von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 11.3. Diese Haftungs- und Freistellungspflicht des Lieferanten entfällt, soweit die Lieferungen ausschließlich nach unseren Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Unterlagen erfolgt sind und er nicht weiß oder wissen musste, dass die Herstellung der Ware aufgrund unserer Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen und/oder sonstigen Unterlagen eine Verletzung von Schutzrechten darstellt.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle durch uns ihm zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen – solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind – Dritten gegenüber geheim zu halten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese unser ausschließliches Eigentum bleiben.
- 12.2. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Im Betrieb des Lieferanten sind sie nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 12.3. Auf erstes Anfordern hin sind alle von uns stammenden Informationen einschließlich angefertigter Abschriften/Kopien/Aufzeichnungen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten) vor.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Wir erwerben das Eigentum an bestellter Ware unmittelbar mit der Lieferung.
- 13.2. Erfolgt jedoch abweichend von § 13.1. dieser Einkaufsbedingungen die Übereignung der Ware durch den Lieferanten an uns unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, so erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung der gelieferten Ware und der Eigentumsvorbehalt hat nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Wir sind in diesem Fall jedoch dennoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung weiter zu veräußern; die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, zu deren Einziehung wir ermächtigt bleiben, treten wir an den Lieferanten ab, der die Abtretung hiermit annimmt.
- 13.3. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

14. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Bei Lieferungen und Leistungen auf unserem Grundstück und in unseren Räumen sind unsere Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten; diese werden für diesen Fall Vertragsbestandteil. Im Falle der Nichtkenntnis kann der Lieferant diese kostenfrei bei uns anfordern.

15. Erfüllungsort/Rechtswahl/Gerichtsstand

- 15.1. Der Lieferort folgt aus § 3.1 dieser Einkaufsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Lieferanten, einschließlich der Erbringung von Nacherfüllungsleistungen und der Rückgewähr infolge eines Rücktritts, ist 32107 Bad Salzuflen.
- 15.2. Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 32107 Bad Salzuflen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 16.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Rechte aus dem mit uns geschlossenen Lieferungsvertrag sowie den Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.